

Spezielle Nebenbestimmungen zur Richtlinie Technologietransfer

Abweichend oder ergänzend zu den ANBest-P des Landes Brandenburg sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1 Inanspruchnahme der Investitionszulage

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle gesetzlich geregelten Investitionszulagen für solche Gegenstände in Anspruch zu nehmen, die ausschließlich für das Vorhaben beschafft oder hergestellt wurden. Der Zuwendungsgeber hat gegenüber dem Zuwendungsempfänger einen Zahlungsanspruch bis zur Höhe dieser Investitionszulagen, und zwar in Höhe des Förderanteils. Der zu zahlende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Zuwendungsempfänger an die Landeskasse zu überweisen.

Wird der Betrag nicht fristgerecht an den Zuwendungsgeber abgeführt, so kann der Zuwendungsgeber in entsprechender Anwendung des § 286 Absatz 2 Nummer 2, § 288 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 und § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs Verzugszinsen verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens beim Zuwendungsempfänger eingehen.

2 Verwertungsplan und Verwertungspflicht

2.1 Der Zuwendungsempfänger hat das Recht und die Pflicht zur Verwertung der Ergebnisse.

2.2 Die Verwertungspflicht ist innerhalb des Vorhabens beziehungsweise spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vorhabens zu erfüllen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

2.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan fortzuschreiben und im Sachbericht, gegebenenfalls auch Zwischenbericht, zu dokumentieren.

2.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bis zur Erfüllung der Verwertungspflicht zu prüfen und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

2.5 Der Zuwendungsempfänger darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Gegenstände, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen), die bei der Durchführung des Vorhabens entwickelt werden und die nicht für Innovationen genutzt werden, vor Abschluss des Verfahrens nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuwendungsgebers eingehen. Die Verkaufserlöse sind Deckungsmittel, auf die die Vorschrift der Nummer 2 ANBest-P anzuwenden ist.

3 Berichte

3.1 Nach Beendigung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger einen Schlussbericht entsprechend beigefügtem Muster vorzulegen.

3.2 Der Schlussbericht ist in zweifacher Ausfertigung sowie auf elektronischem Datenträger vorzulegen.

4 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

4.1 Die notwendigen Kosten zur Erteilung eines Schutzrechts werden als zuwendungsfähig anerkannt.

4.2 Auf Verlangen des Zuwendungsgebers oder seines Beauftragten hat der Zuwendungsempfänger Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.

4.3 Will der Zuwendungsempfänger Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der Zuwendungsempfänger dies dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen, wenn dies im Zeitraum der Verwertungspflicht liegt.

Muster Zwischenbericht

(Beantwortung in Stichworten genügt)

Zuwendungsempfänger:

Förderkennzeichen:

Vorhabensbezeichnung:

Laufzeit des Vorhabens:

Berichtszeitraum:

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten/Fragen kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (beziehungsweise mit Zustimmung des Zuwendungsgebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung.
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite FuE-Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind?
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Verwertungsplan.

Dieser soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):

- Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und weitere Verwertungsmöglichkeiten.
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - zum Beispiel auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - unter anderem wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (zum Beispiel für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken u. a. einzubeziehen.
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase beziehungsweise die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FuE-Ergebnisse.

Muster Schlussbericht/Sachbericht

Zuwendungsempfänger:

Förderkennzeichen:

Vorhabensbezeichnung:

Laufzeit des Vorhabens:Berichtszeitraum:

I. Kurze Darstellung zu

1. Aufgabenstellung, wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde,
2. Angabe zu Verfahren und Schutzrechten, die für das Vorhaben benutzt wurden,
3. Umsetzung des Kooperationsvertrages.

II. Eingehende Darstellung

1. der erzielten Ergebnisse im Einzelnen, mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele,
2. der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit,

3. der Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
4. der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises,
5. des während der Durchführung des Vorhabens dem Zuwendungsempfänger bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses.

III. Der Schlussbericht muss folgende Aspekte darstellen: (Verweis auf Abschnitte I. und II. ist möglich)

1. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
2. Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des Verwertungsplans mit Angaben zu folgenden Punkten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standort-bezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und weitere Verwertungsmöglichkeiten.
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - zum Beispiel auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - unter anderem wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (zum Beispiel für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken u. a. einzubeziehen.
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschluss-fähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase beziehungsweise die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FuE-Ergebnisse.

IV. Es ist eine Kurzfassung des Schlussberichtes vorzulegen, die geeignet ist, in der Projektdatenbank veröffentlicht zu werden, und die wesentlichen Ergebnisse enthält.

Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, diese Kurzfassung auch als Grundlage für Presseerklärungen zu nutzen.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Zuwendungsempfängers oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (zum Beispiel Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber ausdrücklich da-rauf hinzuweisen.